

Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Bremen

Nr. 3	29. Mai 2019	
-------	--------------	--

Herausgeber: Universität Bremen - Der Rektor, Bibliothekstraße , 28359 Bremen
Redaktion: Referat 01-Rektoratsangelegenheiten / andrea.siemering@vw.uni-bremen.de

Änderung der Zulassungszahlensatzung WS 2019/2020 der Universität Bremen vom 28. Mai 2019	Seite 113
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Marine Biology“ der Universität Bremen vom 10. April 2019	Seite 123
Aufnahmeordnung für die Masterstudiengänge „Space Engineering I“ und „Space Engineering II“ der Universität Bremen vom 22. Mai 2019	Seite 127
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Medical Biometry/Biostatics“ der Universität Bremen vom 22. Mai 2019	Seite 133
Ordnung über die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Hochschulzugangsberechtigungen gem. § 33 Abs. 1 Nr. 5 und ausländische Bildungsnachweise zum konsekutiven Master gemäß § 33 Abs. 6 BremHG der Universität Bremen vom 10. April 2019	Seite 137
Aufnahmeordnung für das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „Sozialwissenschaftliche Grundbildung“ der Universität Bremen vom 15. Mai 2019	Seite 139
Angebotsspezifische Prüfungsordnung für das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „Sozialwissenschaftliche Grundbildung“ der Universität Bremen vom 15. Mai 2019	Seite 143

Der Rektor der Universität Bremen hat am 27.05.2019 die aufgrund von § 1 Abs. 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 16. Mai 2000 (Brem.GBl. S. 145), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S 375) vom Rektorat am 27.05.2019 beschlossene Ordnung zur Änderung der Zulassungszahlensatzung vom 30.05.2011 in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Änderung der Zulassungszahlensatzung

vom 28.05.2019

Art. 1

Die Anlage 1 der Zulassungszahlensatzung vom 30.05.2011 wird wie folgt geändert:

Anlage 1

Zulassungszahlen für Studienanfänger und Studienanfängerinnen für die Studiengänge der Universität Bremen für das Wintersemester 2019/2020

FB	Studiengang	Abschlussart und Studienformat	Zulassungszahl WiSe 19/20 (Studienplätze = VZÄ)	Sonderquote i.S.d. §5a Abs.1 BremHZG* (Studienplätze = VZÄ)
1	Wilng Elektrotechnik und Informationstechnik **	B. Sc. VF	100	
2	Biologie	B. Sc. VF	100	
	Biologie	B. Sc. LF	17	1
	ISATEC	M. Sc.	20	
	Marine Biology	M. Sc.	20	
	Neurosciences	M. Sc.	20	
	Ecology	M. Sc.	20	
	Marine Microbiology	M. Sc.	20	
	Chemie	B. Sc. VF	61	
	Chemie	B. Sc. LF	28	1
	Chemie	M. Sc.	25	
	Biochemistry and Molecular Biology	M. Sc.	20	
3	Wirtschaftsinformatik **	B. Sc. VF	50	
	Digitale Medien	B. Sc. VF	60	
	Digitale Medien	M. Sc.	30	
	Elementarmathematik	B. A. BiPEb UF	29	1
	Elementarmathematik	M. Ed. Gru UF	12	
4	Prozessorientierte Materialforschung	M. Sc.	10	
	Systems Engineering	B. Sc. VF	60	
	Wilng Produktionstechnik **	B. Sc. VF	150	
5	Materials Chemistry and Mineralogy	M. Sc.	20	
	Marine Geosciences	M. Sc.	50	
6	Rechtswissenschaften	S	262	
	Transnational Law	LL. M.	19	
7	Betriebswirtschaftslehre	B. Sc. VF	300	
	Wirtschaftswissenschaft	B. Sc. VF	80	
	Betriebswirtschaftslehre	M. Sc.	102	
8	Geographie	B. Sc. VF / B. A. VF	50	
	Geographie	B. A. PF	9	
			10	1
	Geographie	B. A. LF	(davon 5 in Oldenburg)	
	Stadt- und Regionalentwicklung	M. A.	20	
	Geschichte	B. A. VF	48	

FB	Studiengang	Abschlussart und Studienformat	Zulassungszahl WiSe 19/20 (Studienplätze = VZÄ)	Sonderquote i.S.d. §5a Abs.1 BremHZG* (Studienplätze = VZÄ)
	Geschichte	B. A. PF	25	
	Geschichte	B. A. LF	25	1
	Integrierte Europastudien	B. A. VF	81	
	Politikwissenschaft	B. A. VF	120	
	Politikwissenschaft	B. A. PF	20	
	Politik-Arbeit-Wirtschaft	B. A. LF	16	1
	Politikwissenschaft	M. A.	31	
	Sozialpolitik	M.A.	31	
	International Relations: Global Governance and Social Theory	M. A.	20	
	Soziologie	B. A. VF	149	
	Soziologie	B. A. PF	17	
9	Kulturwissenschaft	B. A. PF	65	
	Transkulturelle Studien	M. A.	34	
	Kommunikations- und Medienwissenschaft	B. A. PF	52	
	Digital Media and Society	M. A.	24	
	Medienkultur und Globalisierung	M. A.	24	
	Kunst - Medien - Ästhetische Bildung	B. A. PF	27	
	Kunst - Medien - Ästhetische Bildung	B. A. LF	14	1
	Kunst - Medien - Ästhetische Bildung	B. A. BiPEb UF	6	1
	Kunst - Medien - Ästhetische Bildung	M. Ed. Gru UF	6	
	Kunstwissenschaft und Filmwissenschaft	M. A.	23	
	Philosophie	B.A. PF	65	
	Komplexes Entscheiden	M. A.	33	
10	English-Speaking Cultures	B.A. PF	51	
	English-Speaking Cultures	B. A. LF	55	1
	Germanistik/ Deutsch	B. A. PF	50	
	Germanistik/ Deutsch	B. A. LF	30	1
	Germanistik/ Deutsch	B. A. BiPEb UF	31	1
	Germanistik/ Deutsch	M. Ed. Gy/OS	24	
	Germanistik/ Deutsch	M. Ed. Gru UF	9	
11	Psychologie	B. Sc. VF	126	
	Klinische Psychologie	M. Sc.	30	
	Wirtschaftspsychologie **	M. Sc.	30	
	Public Health/ Gesundheitswissenschaften	B. A. VF	100	
	Public Health/ Gesundheitswissenschaften	B. A. PF	20	
	Epidemiologie	M. Sc.	20	
	Public Health- Gesundheitsversorgung	M. A.	20	
	Public Health- Gesundheitsförderung	M. A.	20	
12	Inklusive Pädagogik	B. A. BiPEb UF	14	1
	Inklusive Pädagogik	B. A. IP Gy/OS LF	15	1
	Inklusive Pädagogik	M. Ed. IP Gru UF	18	
	Erziehungs- und Bildungswissenschaften	M. A.	60	

* Die Universität Bremen bietet gem. § 5a BremHZG für Personen, die im Rahmen der Berufsanerkennung nach dem Bremischen Qualifikationsfeststellungsgesetz einen Anpassungslehrgang absolvieren und dazu einzelne Studienmodule belegen oder ein einzelnes Fach mit durch Bescheid des Staatlichen Prüfungsamtes festgelegter Anzahl von Leistungspunkten (CP) nachstudieren müssen, außerhalb des Verfahrens nach Artikel 2 des Staatsvertrages eine Sonderquote von bis zu 2 Hundertstel der festgesetzten Zulassungszahlen, min. 1 Platz an.

**Es handelt sich um interdisziplinäre Studienangebote. Die Betreuung erfolgt jeweils zusammen mit dem FB 07.

I. Es erfolgt keine Zulassung in den Studiengängen:

- M.Sc. Medical Biometry / Biostatistics
(Zulassung alle 2 Jahre – Aufnahme erst wieder zum Wintersemester 2020/2021)

In allen Lehreinheiten sollen nach Abschluss der ersten Bewerbungsrunde zum 15.07.2019 freie Plätze innerhalb einer Lehreinheit entsprechend den Gewichtungen zwischen den Studiengängen ausgetauscht werden können.

Der Abgleich von Mehrfachzulassungen bzw. Mehrfacheinschreibaufforderungen erfolgt für alle grundständigen Studiengänge - mit Ausnahme der Sonderquote nach § 5a Abs. 1 BremHG - über das DoSV, wobei alle Bewerbungen an die Universität Bremen abgegeben werden.

II. Die Anzahl der aufzunehmenden Bewerber und Bewerberinnen ist:

1. in den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengängen

- 1.1 im Profulfach 1,5-mal,
- 1.2 im Komplementärfach dreimal,
- 1.3 im Lehramtsfach zweimal,

2. in den Fächern des Studiengangs Bildungswissenschaften für den Primar- und Elementarbereich

- 2.1 im großen Fach 2,38-mal,
- 2.2 im kleinen Fach 6,25-mal,

3. im Master of Education

- 3.1 Lehramt an Gymnasium/Oberschulen zweimal,
- 3.2 Unterrichtsfach Lehramt an Grundschulen und Lehrämter Inklusive Pädagogik/ Sonderpädagogik und Grundschule 2,7-mal,
- 3.3 Ergänzungsfach Lehramt an Grundschulen und Lehrämter Inklusive Pädagogik/ Sonderpädagogik und Grundschule 3,7-mal

so hoch wie die oben genannte Zulassungszahl.

Art. 2

Die Anlage 2 der Zulassungszahlensatzung vom 30.05.2011 wird wie folgt geändert:

Anlage 2

Zulassungszahlen für Fortgeschrittene für die Studiengänge der Universität Bremen für das Wintersemester 2019/2020

FB	Studiengang	Abschlussart und Studienformat	Zulassungszahl WiSe 19/20 (Studienplätze = VZÄ)
2	Biologie	B.Sc. VF	1
	Biologie	B.Sc. LF	1
	ISATEC	M.Sc.	1
	Marine Biology	M.Sc.	1
	Neurosciences	M.Sc.	2
	Ecology	M.Sc.	1
	Marine Microbiology	M.Sc.	0
	Chemie	M.Sc.	5
	Biochemistry and Molecular Biology	M.Sc.	9
3	Wirtschaftsinformatik	B.Sc. VF	1
	Digitale Medien	B.Sc. VF	1
	Elementarmathematik	B.A. BiPEb UF	1
4	Systems Engineering	B.Sc. VF	1
5	Materials Chemistry and Mineralogy	M.Sc.	2
	Marine Geosciences	M.Sc.	8
6	Rechtswissenschaften	S	40
7	Betriebswirtschaftslehre	B.Sc. VF	2
	Wirtschaftswissenschaft	B.Sc. VF	2
	Betriebswirtschaftslehre	M.Sc.	1
8	Geographie	B.Sc. VF / B.A. VF	2
	Geographie	B.A. PF	1
	Geographie	B.A. LF	1
	Stadt- und Regionalentwicklung	M.A.	1
	Geschichte	B.A. LF	1
	Politikwissenschaft*	B.A. LF	1
	Politik-Arbeit-Wirtschaft*	B.A. LF	0
	International Relations: Global Governance and Social Theory	M.A.	1
9	Kommunikations- und Medienwissenschaft	B.A. PF	2
	Digital Media and Society	M.A.	2
	Medienkultur und Globalisierung	M.A.	1
	Kunst - Medien - Ästhetische Bildung	B.A. PF	1
	Kunst - Medien - Ästhetische Bildung	B.A. LF	1
	Kunst - Medien - Ästhetische Bildung	B.A. BiPEb UF	1
	Kunstwissenschaft und Filmwissenschaft	M.A.	1
	Philosophie	B.A. PF	1
	Komplexes Entscheiden	M.A.	4
10	Germanistik/ Deutsch	B.A. PF	2
	Germanistik/ Deutsch	B.A. LF	1
	Germanistik/ Deutsch	B.A. BiPEb UF	0
11	Psychologie	B.Sc. VF	1

FB	Studiengang	Abschlussart und Studienformat	Zulassungszahl WiSe 19/20 (Studienplätze = VZÄ)
	Klinische Psychologie	M.Sc.	1
	Wirtschaftspsychologie	M.Sc.	1
	Public Health/ Gesundheitswiss.	B.A. VF	2
	Public Health/ Gesundheitswiss.	B.A. PF	2
	Epidemiologie	M.Sc.	3
	Public Health- Gesundheitsversorgung	M.A.	1
	Public Health- Gesundheitsförderung	M.A.	1
12	Inklusive Pädagogik	B.A. BiPEb UF	0
	Inklusive Pädagogik	B.A. LF	1
	Inklusive Pädagogik	M.Ed. IP Gru UF	6

I. Es erfolgt keine Zulassung von Fortgeschrittenen zu Diplom-, Magister- und Lehramtsstudiengängen, zu Haupt- und Nebenfächern, zum Bachelor Fachbezogene Bildungswissenschaften sowie zu Masterstudiengängen mit einjähriger Regelstudienzeit (Transnational Law).

Weiterhin erfolgt keine Zulassung von Fortgeschrittenen in folgenden Studiengängen:

- M.Sc. Medical Biometry und Biostatistics
(Zulassung alle 2 Jahre – Aufnahme erst wieder zum Wintersemester 2020/2021)
- Das geänderte Bachelorstudienfach „Politik – Arbeit – Wirtschaft“ B.A. LF.
Die Aufnahme von Fortgeschrittenen erfolgt erstmals zum Sommersemester 2020 in das 2. Fachsemester, zum Wintersemester 2020/21 maximal bis zum 3. Fachsemester, in den folgenden Semestern bis maximal jeweils ein Semester höher.

***Nachrichtlich**

Es erfolgt weiterhin eine Aufnahme von Fortgeschrittenen in das auslaufende Studienfach „Politikwissenschaft“ B.A. LF.

Vorausgesetzt wird der Nachweis von Studienzeiten/-leistungen zum Wintersemester 2019/20 im Umfang von mindestens 2 Fachsemestern, zum Sommersemester 2020 im Umfang von mindestens 3 Fachsemestern, zum Wintersemester 2020/21 im Umfang von mindestens 4 Fachsemestern. Ab dem Sommersemester 2021 ist keine Aufnahme von Fortgeschrittenen mehr möglich.

Es erfolgt weiterhin eine Aufnahme von Fortgeschrittenen in den Studiengang "Politikwissenschaft" M.Ed. Gy/OS.

II. Die Anzahl der aufzunehmenden Bewerber und Bewerberinnen ist:

1. in den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengängen

- 1.1 im Profulfach 1,5-mal,
- 1.2 im Komplementärfach dreimal,
- 1.3 im Lehramtsfach zweimal,

2. in den Fächern des Studiengangs Bildungswissenschaften für den Primar- und Elementarbereich

- 2.1 im großen Fach 2,38-mal,
- 2.2 im kleinen Fach 6,25-mal,

3. im Master of Education

- 3.1 Lehramt an Gymnasium/Oberschulen zweimal,
- 3.2 Unterrichtsfach Lehramt an Grundschulen und Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule 2,7-mal,
- 3.3 Ergänzungsfach Lehramt an Grundschulen und Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule 3,7-mal

so hoch wie die oben genannte Zulassungszahl.

III. Sind nach Abschluss des Vergabeverfahrens Studienplätze frei geblieben, kann zur Besetzung freier Studienplätze ein Ausgleich zwischen verschiedenen Studiengängen innerhalb einer Lehreinheit vorgenommen werden.

Art. 3

Die Anlage 3 der Zulassungszahlensatzung vom 30.05.2011 wird wie folgt geändert:

Anlage 3

Normwerte der Studiengänge der Universität Bremen
Studiengänge mit dem Abschluss

FB	Studiengang	Abschlussart und Studienformat	Normwert
1	WiIng Elektrotechnik und Informationstechnik	B.Sc. VF	2,1233
2	Biologie	B.Sc. VF	5,1010
	Biologie	B.Sc. LF	2,0500
	ISATEC	M.Sc.	2,0100
	Marine Biology	M.Sc.	2,0000
	Neurosciences	M.Sc.	1,8000
	Ecology	M.Sc.	1,8000
	Marine Microbiology	M.Sc.	2,0360
	Chemie	B.Sc. VF	4,7700
	Chemie	B.Sc. LF	1,9080
	Chemie	M.Sc.	2,3850
	Biochemistry and Molecular Biology	M.Sc.	2,2833
3	Wirtschaftsinformatik	B.Sc. VF	2,7350
	Digitale Medien	B.Sc. VF	2,8078
	Digitale Medien	M.Sc.	2,2333
	Elementarmathematik	B.A. BiPEb UF	1,1417
	Elementarmathematik	M.Ed. Gru UF	0,8000
4	Prozessorientierte Materialforschung	M.Sc.	0,9667
	Systems Engineering	B.Sc. VF	2,4833
	WiIng Produktionstechnik	B.Sc. VF	1,8867
5	Materials Chemistry and Mineralogy	M.Sc.	2,4700
	Marine Geosciences	M.Sc.	2,5000
6	Rechtswissenschaften	S	2,2000
	Comparative and European Law	LL.B. VF	2,2583
	Transnational Law	LL.M.	0,5500
7	Betriebswirtschaftslehre	B.Sc. VF	1,7050
	Wirtschaftswissenschaft	B.Sc. VF	1,7550
	Betriebswirtschaftslehre	M.Sc.	1,0000
8	Geographie (Physische Geographie)	B.Sc. VF	2,4359
	Geographie (Humangeographie)	B.A. VF	2,3789
	Geographie	B.A. PF	1,4467
	Geographie	B.A. LF	1,2381
	Stadt- und Regionalentwicklung	M.A.	1,1400
	Geschichte	B.A. VF	2,3033
	Geschichte	B.A. PF	1,5167
	Geschichte	B.A. LF	1,2167
	Integrierte Europastudien	B.A. VF	1,6817
	Politikwissenschaft	B.A. VF	2,1667
	Politikwissenschaft	B.A. PF	1,4445
	Politik-Arbeit-Wirtschaft	B.A. LF	0,8667
	Politikwissenschaft	M.A.	0,8000
	Sozialpolitik	M.A.	1,1000
	International Relations: Global Governance and Social Theory	M.A.	2,6000

FB	Studiengang	Abschlussart und Studienformat	Normwert
	Soziologie	B.A. VF	1,8267
	Soziologie	B.A. PF	1,2267
9	Kulturwissenschaft	B.A. PF	1,7350
	Transkulturelle Studien	M.A.	1,5083
	Kommunikations- und Medienwissenschaft	B.A. PF	1,6167
	Digital Media and Society	M.A.	1,0875
	Medienkultur und Globalisierung	M.A.	1,6833
	Kunst - Medien - sthetische Bildung	B.A. PF	2,4167
	Kunst - Medien - sthetische Bildung	B.A. LF	2,5500
	Kunst - Medien - sthetische Bildung	B.A. BiPEb UF	2,1500
	Kunst - Medien - sthetische Bildung	M.Ed. Gru UF	0,8667
	Kunstwissenschaft und Filmwissenschaft	M.A.	1,5000
	Philosophie	B.A. PF	1,2667
	Komplexes Entscheiden	M.A.	1,0595
10	English-Speaking Cultures	B.A. PF	1,7067
	English-Speaking Cultures	B.A. LF	1,0240
	Germanistik/ Deutsch	B.A. PF	1,9667
	Germanistik/ Deutsch	B.A. LF	1,5713
	Germanistik/ Deutsch	B.A. BiPEb UF	0,9500
	Germanistik/ Deutsch	M.Ed. Gy/OS	1,9500
	Germanistik/ Deutsch	M.Ed. Gru UF	0,8000
11	Psychologie	B.Sc. VF	3,0750
	Klinische Psychologie	M.Sc.	1,3278
	Wirtschaftspsychologie	M.Sc.	1,4167
	Public Health/ Gesundheitswissenschaften	B.A. VF	2,5833
	Public Health/ Gesundheitswissenschaften	B.A. PF	1,6010
	Epidemiologie	M.Sc.	1,8000
	Public Health- Gesundheitsversorgung	M.A.	1,8000
	Public Health- Gesundheitsfrderung	M.A.	1,5500
12	Inklusive Pdagogik	B.A. BiPEb UF	1,4633
	Inklusive Pdagogik	B.A. IP Gy/OS LF	2,0167
	Inklusive Pdagogik	M.Ed. IP Gru UF	1,2000
	Erziehungs- und Bildungswissenschaften	M.A.	1,6000

Sofern nicht anders ausgewiesen, wird der Normwert fr ein Profilmfach aus dem Normwert eines Vollfachs abgeleitet. Der Lehraufwand fr ein Profilmfachcurriculum betrgt 0,67 eines Vollfachcurriculums. Sofern nicht anders ausgewiesen, wird der Normwert fr ein Komplementrfach aus dem Normwert eines Voll- oder Profilmfachs abgeleitet. Der Lehraufwand fr ein Komplementrfachcurriculum betrgt 0,33 eines Vollfach- und 0,5 eines Profilmfachcurriculums. Der Lehraufwand fr ein Lehramtsfachcurriculum betrgt 0,4 eines Vollfach- und 0,6 eines Profilmfachcurriculums.

Abkürzungen:

B.A.	Bachelor of Arts
B.A. IP Gy/OS	Bachelor of Arts "Lehramt Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik an Gymnasien/Oberschulen"
B.Sc.	Bachelor of Science
BiPEb	Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs
KF	Komplementärfach
LF	Lehramtsfach
LL.B.	Bachelor of Laws
LL.M.	Master of Laws
M.A.	Master of Arts
M.Ed. Berufl.	Master of Education "Lehramt an beruflichen Schulen"
M.Ed. Gru	Master of Education "Lehramt an Grundschulen"
M.Ed. Gy/OS	Master of Education "Lehramt an Gymnasien/Oberschulen"
M.Ed. IP Gru	Master of Education "Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule"
M.Ed. IP Gy/OS	Master of Education "Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik an Gymnasien/Oberschulen"
M.Sc.	Master of Science
PF	Profilfach
S	Staatsexamen
UF	Unterrichtsfach
VF	Vollfach
WiInG	Wirtschaftsingenieurwesen

Art. 4

Diese Änderungsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Gleichzeitig treten die Anlagen 1 bis 3 der Zulassungszahlensatzung vom 30.05.2011 in der gültigen Fassung außer Kraft.

Bremen, den 28.05.2019

Der Rektor der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Marine Biology“ an der Universität Bremen

Vom 10. April 2019

Der Rektor der Universität Bremen hat am 10. April 2019 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 8. Mai 2018 (Brem.GBl. S. 168), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 8. Mai 2018 (Brem.GBl. S. 173), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Marine Biology“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Marine Biology“ sind:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge:
 - Biologie,
 - Ökologie,
 - Umweltwissenschaften,
 - Meereskunde,

oder in einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu den vorgenannten erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.

- b. Eine Mindestnote im vorangegangenen Studium von mindestens 2,5 oder mit einem zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitt von 2,5 (135 CP).
- c. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen und Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- d. Ein Motivationsschreiben in englischer Sprache, welches das besondere Interesse am Studienfach „Marine Biology“ begründet und Angaben gemäß § 4 Absatz 3 enthalten soll.
- e. Die Angabe, für welche Studienrichtung des Masterstudiengangs „Marine Biology“ sich die Bewerberin bzw. der Bewerber bewirbt.

(2) Über die Anerkennung von Studienleistungen und/oder Studiengängen nach Absatz 1 Buchstabe a entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 135 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1 Buchstaben a, b, d und e, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe c spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang „Marine Biology“ werden jeweils zum Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist jeweils der 1. Oktober.

Fortgeschrittene werden zum jeweiligen Sommersemester und Wintersemester zugelassen, Semesterbeginn ist der 1. April bzw. der 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen. Näheres ergibt sich aus den Webseiten der Universität Bremen unter www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- ein Motivationsschreiben in englischer Sprache gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe d,
- ggf. Nachweise über einschlägige berufliche und außerberufliche Erfahrungen.

(4) Der Bewerbung einer oder eines Fortgeschrittenen muss zudem der Nachweis von für den Master anrechenbaren Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigefügt werden.

(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist jeweils der 30. April und für das Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) jeweils der 15. Januar. Diese Bewerbungsfristen gelten für Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie für Fortgeschrittene. Bewerber*innen für ein DAAD-Stipendium in der Studienrichtung ISATEC müssen ihre Bewerbung bis zum 15. Oktober des Vorjahres einreichen. Die angegebenen Fristen sind Ausschlussfristen.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt bis zu 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie im Folgenden dargestellt aufteilen:

- Maximal 40 Punkte für die Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 135 CP). Hierbei werden die Punkte nach dem Notenrang der Bewerberin oder des Bewerbers vergeben. Die Bewerberin oder der Bewerber mit der besten Gesamtnote erhält 40 Punkte. Die nach dem Notenrang folgenden Bewerberinnen und Bewerber erhalten jeweils entsprechend geringere Punktzahlen; die Bewerberin oder der Bewerber mit der schlechtesten Gesamtnote erhält 0 Punkte.
- Maximal 40 Punkte für den Umfang der Studienleistungen und die Noten der einschlägigen Studienschwerpunkte mit meeresbiologischem, ökologischem oder physiologischem Inhalt im Erststudium und/oder einschlägige berufliche oder außerberufliche Erfahrung. Hierbei werden die Punkte nach dem Rang der Bewerberin oder des Bewerbers vergeben. Die Bewerberin oder der Bewerber mit der besten Qualifikation erhält 40 Punkte. Die im Rang folgenden Bewerberinnen und Bewerber erhalten jeweils entsprechend geringere Punktzahlen; die Bewerberin oder der Bewerber mit den geringsten Vorqualifikationen und schlechtesten Noten erhält 0 Punkte.
- Maximal 20 Punkte für das Motivationsschreiben (Begründung des Interesses am Studiengang inkl. Angabe, für welche Studienrichtung des Masterstudiengangs „Marine Biology“ sich die Bewerberin oder der Bewerber bewirbt). Kriterien für die Bewertung des Schreibens sind die spezifische Bezugnahme auf den Studiengang, die klare Darlegung der eigenen Qualifikation und Ziele, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen geplantem Berufsweg und Studiengang, sowie die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studienganges bzw. der gewählten Studienrichtung.

(4) Die Auswahlkommission bildet auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung. Die Studienplätze werden wie folgt vergeben:

- zu 50 v. H. an Bewerberinnen und Bewerber für die Studienrichtung Marine Biology,
- zu 50 v. H. an Bewerberinnen und Bewerber für die Studienrichtung ISATEC.

Bleiben Studienplätze in einer Gruppe unbesetzt, entscheidet die Auswahlkommission über die Aufteilung entsprechend dem Aufnahmeschlüssel.

(5) Von der Zulassungszahl dieses Studiengangs wird vorab eine Quote in Höhe von 33% gebildet für die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern für ein DAAD-Stipendium in der Studienrichtung ISATEC. Innerhalb dieser Quote nicht besetzte Plätze werden im Auswahlverfahren für den Masterstudiengang „Marine Biology“ für beide Studienrichtungen vergeben.

(6) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v.H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(7) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet die Rektorin oder der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat benannt.

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden und
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Vertretung ein Jahr. Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2020/21. Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung tritt die Aufnahmeordnung vom 22. Januar 2014 außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, 10. April 2019

Der Rektor
der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für die Masterstudiengänge „Space Engineering I“ und „Space Engineering II“ an der Universität Bremen

Vom 22. Mai 2019

Der Rektor der Universität Bremen hat am 23. Mai 2019 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch das Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 14. Mai 2019 (Brem.GBl. S. 336), die Aufnahmeordnung für die Masterstudiengänge „Space Engineering I“ und „Space Engineering II“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Space Engineering I“ (Gesamtumfang 90 CP) sind:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem
 - ingenieurwissenschaftlichen,
 - naturwissenschaftlichen oder
 - mathematisch-technischen Studiengang

oder in einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 210 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

- b. Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 3 Buchstaben a und d, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 3 Buchstaben b und c spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens 31. Dezember (Studienbeginn Wintersemester) bzw. 30. Juni (Studienbeginn Sommersemester) desselben Jahres einzureichen.

(2) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Space Engineering II“ (Gesamtumfang 120 CP) sind:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem
 - ingenieurwissenschaftlichen,
 - naturwissenschaftlichen oder
 - mathematisch-technischen Studiengang

oder in einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen, lässt mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

- b. Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 120 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 2 Buchstabe a und Absatz 3 Buchstaben a und d, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 3 Buchstaben b und c spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens 31. Dezember (Studienbeginn Wintersemester) bzw. 30. Juni (Studienbeginn Sommersemester) desselben Jahres einzureichen.

(3) Aufnahmevoraussetzungen für beide Masterstudiengänge sind:

- a. Im vorangegangenen Studium müssen Studienanteile, die auf Luft- oder Raumfahrttechnik bezogen sind, im Umfang von mindestens 24 CP erbracht sein.
- b. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen und Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- c. Deutschkenntnisse, die mindestens dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen.
- d. Ein Motivationsschreiben, das das besondere Interesse am Masterstudiengang „Space Engineering I“ bzw. am Masterstudiengang „Space Engineering II“ begründet und Angaben zu folgenden Punkten enthalten soll:
 - Darstellung der bisherigen Studien- und Forschungserfahrungen mit Bezug auf den Studiengang.
 - Begründung des Interesses am Studiengang.
 - Darstellung der eigenen Studieninteressen im Masterstudiengang.
 - Darstellung der angestrebten beruflichen Orientierung.

(4) Über die Anerkennung von Studienleistungen und/oder Studiengängen gemäß Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 Buchstabe a sowie gemäß Absatz 3 Buchstabe a entscheidet die Auswahlkommission.

(5) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin bzw. der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen und Bewerber für beide Masterstudiengänge werden zum jeweiligen Sommersemester bzw. Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist jeweils der 1. April bzw. der 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen; Näheres ergibt sich aus den Webseiten der Universität Bremen unter www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn der Masterstudiengänge, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind bei der Bewerbung für beide Masterstudiengänge vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- Begründung des Interesses am Studiengang (Motivationsschreiben) gemäß § 1 Absatz 3 Buchstabe d.

(4) Der Bewerbung einer bzw. eines Fortgeschrittenen muss der Nachweis von für den Master anrechenbaren Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigefügt werden. Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Sommersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Oktober des Vorjahres, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 31. März einzureichen. Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Wintersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 30. April, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 30. September einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss für beide Masterstudiengänge für das Wintersemester ist der 30. April und für das Sommersemester der 15. Oktober des Vorjahres. Diese Bewerbungsfristen gelten für Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie für Fortgeschrittene.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 3 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- zu 50% (50 Punkte): Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 150 CP für „Space Engineering I“ und mind. 120 CP für Space Engineering II“). Dabei werden die Noten gemäß der gängigen Rundungsregeln auf eine Stelle nach dem Komma aufgerundet und wie folgt in Punkte umgerechnet:

1,0 - 1,5	50 Punkte
1,6 - 2,0	40 Punkte
2,1 - 2,5	30 Punkte
2,6 - 3,0	20 Punkte
3,1 - 3,5	10 Punkte
3,6 - 4,0	0 Punkte

- zu 30% (30 Punkte): Noten der einschlägigen Studienanteile (mit Bezug auf Luft- und Raumfahrttechnik) im Erststudium oder des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts. Dabei werden die Noten gemäß der gängigen Rundungsregeln auf eine Stelle nach dem Komma aufgerundet und wie folgt in Punkte umgerechnet:

1,0 - 1,5	30 Punkte
1,6 - 2,0	24 Punkte
2,1 - 2,5	18 Punkte
2,6 - 3,0	12 Punkte
3,1 - 3,5	6 Punkte
3,6 - 4,0	0 Punkte

- zu 20% (20 Punkte): Bewertung des Motivationsschreibens anhand der Kriterien nach § 1 Absatz 3 Buchstabe d.

(4) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Vergabe des letzten freien Studienplatzes.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v.H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder sind in dem jeweiligen Studiengang Tätige. Sie werden vom Fachbereichsrat benannt. Die Auswahlkommission ist personengleich mit dem jeweiligen Prüfungsausschuss und besteht aus

- 3 Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden und
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Vertretung ein Jahr. Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2020/21. Die Ordnung vom 16. November 2016 tritt mit Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, 23. Mai 2019

Der Rektor
der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Medical Biometry/Biostatistics“ an der Universität Bremen

Vom 22. Mai 2019

Der Rektor der Universität Bremen hat am 23. Mai 2019 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 8. Mai 2018 (Brem.GBl. S. 168), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch das Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 14. Mai 2019 (Brem.GBl. S. 336), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Medical Biometry/Biostatistics“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Medical Biometry/Biostatistics“ sind:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einer mathematisch-naturwissenschaftlichen Disziplin (z.B. Mathematik, Statistik, Informatik, Physik, Chemie, Biologie) oder Medizin/Gesundheitswissenschaften/Psychologie

oder in einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu den vorgenannten erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.
- b. Der Nachweis von mindestens 6 CP in den Bereichen Mathematik, Stochastik oder Statistik mit einer Mindestnote von 2,5. Nachgewiesene einschlägige Kenntnisse, die in diesem Bereich im Rahmen von Weiterbildungen, Vorstudien oder beruflicher Praxis erworben wurden, können anerkannt bzw. angerechnet werden.
- c. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen und Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben. Zum Zeitpunkt der Bewerbung müssen Englischkenntnisse nachgewiesen werden, die mindestens dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen.
- d. Ein Motivationsschreiben in englischer Sprache, welches das besondere Interesse an dem Studiengang begründet und weitere Angaben gemäß § 4 Absatz 3 enthalten soll.

(2) Über die Anerkennung von Leistungen und/oder Studiengängen und die Anrechnung nach Absatz 1 Buchstaben a und b entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 135 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die

weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1 Buchstaben a, b, c (Englischkenntnisse auf dem Niveau B2) und d kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe c (Nachweis der Englischkenntnisse auf dem Niveau C1) spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Das Masterprogramm beginnt alle zwei Jahre zum Wintersemester. Das Wintersemester beginnt am jeweiligen 1. Oktober. Fortgeschrittene werden alle zwei Jahre zum Sommersemester aufgenommen, das Semester beginnt am 1. April.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen. Näheres ergibt sich aus den Webseiten der Universität Bremen www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- ein Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe d. Folgende Punkte müssen behandelt werden:
 - Spezifische Gründe für die Wahl des Studiengangs,
 - die damit verbundenen beruflichen Pläne bzw. Vorstellungen,
 - weitere für das Studienziel relevante Vorkenntnisse und wie diese erlangt wurden (z.B. durch Lehrveranstaltungen, Weiterbildungen und berufliche bzw. praktische Erfahrungen). Entsprechende Nachweise sind beizufügen.

(4) Der Bewerbung einer oder eines Fortgeschrittenen muss zudem der Nachweis von für den Master anrechenbaren Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigefügt werden.

Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Sommersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 31. März einzureichen.

Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Wintersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 30. April, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 30. September einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 30. April und für das Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) der 15. Januar. Diese Bewerbungsfristen gelten für Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie für Fortgeschrittene.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt; es werden insgesamt bis zu 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- zu 60% (max. 60 Punkte): Note der einschlägigen Studienschwerpunkte mit (fachwissenschaftlichem) Inhalt im Erststudium. Dabei werden die Noten gemäß der gängigen Rundungsregeln auf eine Stelle nach dem Komma aufgerundet und wie folgt in Punkte umgerechnet und wie folgt in Punkte umgerechnet:

- 1,0 – 1,5	60 Punkte
- 1,6 – 2,0	50 Punkte
- 2,1 – 2,5	40 Punkte
- 2,6 – 3,0	0 Punkte
- 3,1 – 3,5	0 Punkte
- 3,6 – 4,0	0 Punkte

- zu 20% (max. 20 Punkte): Motivationsschreiben (Begründung des Interesses am Studiengang). Kriterien für die Bewertung des Schreibens sind (z.B.) die spezifische Bezugnahme auf den Studiengang, die klare Darlegung der eigenen Qualifikationen und Ziele, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen geplantem Berufsweg und Studiengang, sowie die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studienganges.

- zu 20% (max. 20 Punkte) die Bewertung des Erststudiums sowie des übrigen bisherigen Ausbildungsgangs, der beruflichen und sonstigen Tätigkeiten im Hinblick auf die Relevanz für den angestrebten Masterstudiengang.

(4) Die Auswahlkommission bildet auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v.H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet die Rektorin oder der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden und
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Vertretung ein Jahr. Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2020/21. Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung tritt die Aufnahmeordnung vom 16. Dezember 2015 außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, 23. Mai 2019

Der Rektor
der Universität Bremen

Ordnung der Universität Bremen über die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Hochschulzugangsberechtigungen gem. § 33 Abs. 1 Nr. 5 und ausländische Bildungsnachweise zum konsekutiven Master gemäß § 33 Abs. 6 BremHG

Vom 10.04.2019

Der Rektor der Universität hat am 29.04.2019 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2019 (Brem.GBl. S. 71), die auf Grund von § 80 i.V.m § 33 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BremHG vom Akademischen Senat der Universität Bremen am 10.04.2019 beschlossene Ordnung der Universität Bremen in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Eine im Ausland erworbene Hochschulzugangsberechtigung berechtigt zu einem Studium an der Universität Bremen, sofern sie nach einer Entscheidung der Universität allein oder in Verbindung mit anderen Zugangsvoraussetzungen einem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife nach § 33 Absatz 1 Nummer 1 Bremisches Hochschulgesetz gleichwertig ist.

(2) Eine im Ausland erworbene Masterzugangsberechtigung berechtigt zur Aufnahme eines konsekutiven Masterstudiums an der Universität Bremen, sofern sie nach einer Entscheidung der Universität allein oder in Verbindung mit anderen Zugangsvoraussetzungen einem abgeschlossenen berufsqualifizierenden Hochschulstudium nach § 33 Absatz 6 Bremisches Hochschulgesetz gleichwertig ist.

(3) Die Prüfung der Gleichwertigkeit gemäß § 1 Absatz 1 und Absatz 2 erfolgt im Rahmen des Bewerbungsverfahrens für ein Studium an der Universität Bremen.

§ 2

Verfahren

(1) Für die Immatrikulation in ein grundständiges Studium sind innerhalb der Annahmefristen folgende Unterlagen beim Sekretariat für Studierende der Universität Bremen einzureichen:

- Amtlich beglaubigte Kopien der Schul- und Schulabschlusszeugnisse mit einer Liste der Einzelnoten (Landessprache und deutsche Übersetzung)
- Amtlich beglaubigte Kopien von einer Hochschulaufnahmeprüfung (Landessprache und deutsche Übersetzung), soweit vorhanden
- Amtlich beglaubigte Kopien von Studienleistungen/Transcript of Records (Landessprache und deutsche Übersetzung), soweit vorhanden
- Amtlich beglaubigte Kopie eines Abschlusszeugnisses eines Studiums (Landessprache und deutsche Übersetzung), soweit vorhanden

Die Übersetzung muss von einem/r in Deutschland vereidigten Dolmetscher/in / Übersetzer/in vorgenommen werden oder von der Deutschen Botschaft beglaubigt sein.

Dokumente, die in der englischen Sprache verfasst sind, müssen nicht übersetzt werden.

Für die Bewerbung und Teilnahme am Einschreib- oder Vergabeverfahren sind diese Nachweise innerhalb der Bewerbungsfristen im Online-Bewerbungsportal elektronisch bereitzustellen.

(2) Für die Immatrikulation in einen konsekutiven Masterstudiengang sind folgende Unterlagen beim Sekretariat für Studierende der Universität Bremen einzureichen:

- Amtlich beglaubigte Kopien von einer Hochschulaufnahmeprüfung (Landessprache und deutsche Übersetzung), soweit vorhanden
- Amtlich beglaubigte Kopien von Studienleistungen/Transcript of Records (Landessprache und deutsche Übersetzung), soweit vorhanden
- Amtlich beglaubigte Kopie eines Abschlusszeugnisses eines Studiums (Landessprache und deutsche Übersetzung), soweit vorhanden

Die Übersetzung muss von einem/r in Deutschland vereidigten Dolmetscher/in / Übersetzer/in vorgenommen werden oder von der Deutschen Botschaft beglaubigt sein.

- Amtlich beglaubigte Kopien der weiteren gemäß jeweiliger Aufnahme- bzw. Zugangsordnung genannten Nachweise.

Dokumente, die in der englischen Sprache verfasst sind, müssen nicht übersetzt werden.

Für die Bewerbung und Teilnahme am Einschreib- oder Vergabeverfahren sind diese Nachweise innerhalb der Bewerbungsfristen im Online-Bewerbungsportal elektronisch bereitzustellen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber aus der VR China, Vietnam oder der Mongolei müssen zusätzlich die Original Bescheinigung der Akademischen Prüfstelle (APS-Zertifikat) beibringen.

(4) Die Universität Bremen ist berechtigt, weitere Unterlagen anzufordern.

§ 3

Grundsätze der Bewertung und Anerkennung

(1) Die Prüfung der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung und ausländischen Bildungsnachweisen gem. § 33 Abs. 6 BremHG richtet sich nach den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland und erfolgt durch einen Abgleich mit dem Informationssystem zur Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungssysteme „www.anabin.de“. Die Einstufung richtet sich nach den dort enthaltenen Bewertungsvorschlägen.

(2) Liegt kein eindeutiger Bewertungsvorschlag vor, kann sich die Universität Bremen vor einer Entscheidung weiterer Erkenntnismittel bedienen und dabei insbesondere Stellungnahmen der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen (ZaB) einholen.

(3) Die Universität Bremen kann die Vorprüfung der Gleichwertigkeit durch eine zentrale Stelle vornehmen lassen (z.B. UNI-ASSIST). Der Bewertungsvorschlag ist Grundlage einer Entscheidung durch die Universität Bremen.

§ 4

Berechnung der Gesamt- oder Durchschnittsnote

Soweit für die Aufnahme des angestrebten Studiums die Berechnung einer Gesamt- oder Durchschnittsnote erforderlich ist, wird sie nach der Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzeugnissen, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15. März in der Fassung vom 18. November 2004, in der jeweils geltenden Fassung und nach weiteren dazu in der Behördenversion der Datenbank www.anabin.de veröffentlichten Regelungen zur Notenberechnung ermittelt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft.

Bremen, den 29.04.2019

Der Rektor der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „Sozialwissenschaftliche Grundbildung“ an der Universität Bremen

Vom 15. Mai 2019

Der Rektor der Universität Bremen hat am 22. Mai 2019 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 8. Mai 2018 (Brem.GBl. S. 173), die Aufnahmeordnung für das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „Sozialwissenschaftliche Grundbildung“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Zum Weiterbildenden Studium mit Zertifikatsabschluss „Sozialwissenschaftliche Grundbildung“ (Kurztitel: Weiterbildendes Studium „Sozialwissenschaftliche Grundbildung“) können Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, wenn sie zum Zeitpunkt der Bewerbung folgendes nachweisen können:

1. Erfolgreicher Abschluss einer mindestens zweijährigen
 - a. Berufsausbildung in einem anerkannten oder gleichwertig geregeltem Ausbildungsberuf, oder
 - b. schulischen Berufsausbildung, oder
 - c. Berufsausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis.
2. Im Anschluss an die abgeschlossene Berufsausbildung die Ausübung von mindestens drei Jahren Berufstätigkeit, oder eine Berufsausbildung nach Ziffer 1 Buchstaben a, b oder c und eine Berufstätigkeit mit einer Gesamtdauer von mindestens fünf Jahren.
3. Beziehungsweise, als alternative Option zu den Ziffern 1 und 2: Die Ausübung einer mindestens fünfjährigen hauptberuflichen Tätigkeit in einem Berufsbereich, die den Anforderungen eines entsprechenden Ausbildungsberufs vergleichbar ist.

(2) Als Berufsausbildung nach Absatz 1 Nummer 1 gilt auch der erfolgreich abgeschlossene Besuch einer zweijährigen Berufsfachschule oder Fachschule. Zeiten eines kürzeren Besuches dieser Schulen werden auf die erforderliche Zeit einer Berufstätigkeit nach Absatz 1 Nummer 2 oder 3 angerechnet.

(3) Im Übrigen gelten die Äquivalenzregelungen des § 2 Absatz 2 bis 5 der "Verordnung über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife nach § 33 Absatz 5 des Bremischen Hochschulgesetzes (FachHSchRVO)".

(4) Zugelassen werden können auch Personen, die

- a. einen ersten berufsqualifizierenden (Fach-)Hochschulabschluss haben und mindestens ein Jahr Berufstätigkeit nachweisen können, oder

b. ein mindestens viersemestriges ordentliches Studium an einer (Fach-) Hochschule ohne Abschluss, aber unter Nachweis der jeweils geforderten Studienleistungen (z.B. Leistungsnachweise) absolviert haben und mindestens ein Jahr Berufstätigkeit nachweisen können.

(5) Zugelassen werden können auch Geflüchtete, die den Test für ausländische Studierende (TestAS) mit dem studienfeldspezifischen Testmodul „Geistes- Kultur- und Gesellschaftswissenschaften“ erfolgreich abgelegt haben und drei Jahre Berufstätigkeit nachweisen können.

(6) Auf begründeten Antrag können auch Personen zugelassen werden, die das Studium als Angebot der politischen Bildung absolvieren möchten. Personen, die auf dieser Grundlage zugelassen werden, erwerben zum Abschluss des Studiums eine Teilnahmebescheinigung. Prüfungsleistungen werden nicht bescheinigt.

(7) Zusätzlich zu den Zugangsvoraussetzungen in den Absätzen 1 bis 6 müssen deutsche Sprachkenntnisse nachgewiesen werden, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. Die Nachweispflicht ist auch erbracht, wenn die Bildungs- oder Ausbildungsabschlüsse in der Unterrichtssprache Deutsch erworben wurden.

(8) Die Teilnehmenden legen sich beim Antrag auf Zulassung fest, ob sie das Zertifikat und ggf. die fachgebundene Hochschulreife erwerben wollen.

(9) Die Auswahlkommission für das Weiterbildende Studium „Sozialwissenschaftliche Grundbildung“ stellt aufgrund der eingereichten Unterlagen fest, ob eine Bewerberin oder ein Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

§ 2

Studienbeginn

Der Studienbeginn des Weiterbildenden Studiums mit Zertifikatsabschluss „Sozialwissenschaftliche Grundbildung“ wird vom Zentrum für Arbeit und Politik in Abstimmung mit der Akademie für Weiterbildung festgelegt. Informationen und Termine sind der Internetseite der Akademie für Weiterbildung unter www.uni-bremen.de/weiterbildung zu entnehmen.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Der Antrag auf Zulassung und die Nachweise gemäß § 1 sind zum Bewerbungsschluss zu richten an:

Universität Bremen
Akademie für Weiterbildung
Postfach 33 04 40
28334 Bremen

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf.

(4) Der Bewerbungsschluss wird vom Zentrum für Arbeit und Politik in Abstimmung mit der Akademie für Weiterbildung festgelegt und ist der Internetseite der Akademie für Weiterbildung unter www.uni-bremen.de/weiterbildung zu entnehmen.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird für jeden Durchgang neu festgesetzt. Sind mehr Bewerberinnen und Bewerber vorhanden als Plätze, so entscheidet das Datum des Eingangs der vollständigen Bewerbungsunterlagen über die vorläufige Reihenfolge. Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber verbleiben bis zu Beginn der Weiterbildung auf einer Liste von Nachrückerinnen und Nachrückern.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen und beschließt die endgültige Reihenfolge unter Berücksichtigung von § 4 Absatz 1.

(3) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet die Rektorin oder der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus

- 3 im Fachbereich tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr. Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.

§ 6

Geltungsbereich und Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2019 in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2019/20.

Genehmigt, Bremen, 22. Mai 2019

Der Rektor
der Universität Bremen

Angebotsspezifische Prüfungsordnung für das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „Sozialwissenschaftliche Grundbildung“ an der Universität Bremen

Vom 15. Mai 2019

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs 8 hat auf seiner Sitzung am 15. Mai 2019 gemäß § 87 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71), folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Diese angebotsspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil für Prüfungsordnungen im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung (AT WB) der Universität Bremen vom 3. Juli 2013 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Veranstalter

Das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „Sozialwissenschaftliche Grundbildung“ (Kurztitel: Weiterbildendes Studium „Sozialwissenschaftliche Grundbildung“) an der Universität Bremen wird vom Fachbereich 8 in Kooperation mit dem Zentrum für Arbeit und Politik und der Akademie für Weiterbildung durchgeführt.

§ 2

Studienumfang und Abschlussgrad

- (1) Für den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildenden Studiums „Sozialwissenschaftliche Grundbildung“ sind insgesamt 30 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) zu erwerben.
- (2) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums wird ein Zertifikat an der Universität Bremen erworben.
- (3) Unter den in § 7 definierten Voraussetzungen wird mit dem Erwerb des Zertifikats zusätzlich eine fachgebundene Hochschulreife erworben.

§ 3

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

- (1) Das Weiterbildende Studium „Sozialwissenschaftliche Grundbildung“ wird gemäß § 2 Absatz 3 AT WB studiert.
- (2) Die Anlage 1 stellt den Studienverlauf dar, die Anlage 2 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.
- (3) Die Module werden als Pflichtmodule durchgeführt.
- (4) Die Module werden in deutscher Sprache durchgeführt.
- (5) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Module werden mindestens einmal pro Durchgang angeboten.

(6) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(7) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 4 Absatz 1 AT WB durchgeführt.

§ 4

Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 5 ff. AT WB durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Das erneute Angebot an Prüfungen kann in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Prüfungen können in Form von Antwort-Wahl-Verfahren gemäß § 6 AT WB und/oder E-Klausuren gemäß § 7 AT WB durchgeführt werden.

(5) Das Kompensationsprinzip gemäß § 5 Absatz 9 AT WB wird nicht angewendet.

§ 5

Anerkennung und Anrechnung

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 21 AT WB in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Zulassungsvoraussetzungen für Module

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 7

Fachgebundene Hochschulreife

(1) Die Teilnehmenden, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen und den Antrag auf Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife bei Zulassung zum Studium gestellt haben, erwerben mit dem Zertifikat die fachgebundene Hochschulreife für folgende grundständige Studienfächer:

Bachelorstudiengänge an der Universität Bremen:

1. Integrierte Europastudien
2. Kulturwissenschaft
3. Philosophie
4. Politikwissenschaft
5. Public Health
6. Religionswissenschaft
7. Soziologie

Bachelorstudiengänge an der Hochschule Bremen:

1. Studiengang „Soziale Arbeit“
2. Internationaler Studiengang „Politikmanagement“ (ISPM)

(2) Soll das Studienfach, für das die fachgebundene Hochschulreife erworben wurde, nur als Komplementärfach studiert werden, so ist in dem zu wählenden Profildach eine Einstufungsprüfung gemäß der Zulassungs- und Prüfungsordnung der Universität Bremen über die Zulassungsvoraussetzungen und die Prüfungsanforderungen für die Einstufungsprüfung zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife gemäß § 33 Absatz 5 Nummer 1 in Verbindung mit § 57 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der jeweils geltenden Fassung abzulegen, soweit das Profildach nicht im Fächerkatalog gemäß Absatz 1 enthalten ist.

(3) Personen, die zum Zeitpunkt der Zulassung über eine Hochschulzugangsberechtigung verfügen, erwerben mit dem Zertifikat keine fachgebundene Hochschulreife.

§ 8

Geltungsbereich und Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2019 in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende der Weiterbildung, die ab Wintersemester 2019/20 das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „Sozialwissenschaftliche Grundbildung“ aufnehmen.

(2) Die Teilnahme am Weiterbildenden Studium „Sozialwissenschaftliche Grundbildung“ ist entgeltpflichtig. Das Entgelt wird von der Universität Bremen auf Vorschlag der Akademie für Weiterbildung in Abstimmung mit dem Zentrum für Arbeit und Politik festgelegt. Im Übrigen gilt die Entgeltordnung für Veranstaltungen der wissenschaftlichen und künstlerischen Weiterbildung der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung.

Genehmigt, Bremen, 22. Mai 2019

Der Rektor
der Universität Bremen

Anlagen:

Anlage 1: Studienverlaufsplan für das Weiterbildende Studium „Sozialwissenschaftliche Grundbildung“

Anlage 2: Module und Prüfungsanforderungen

Anlage 3: Weitere Prüfungsformen (entfällt)

Anlage 1: Studienverlaufsplan für das Weiterbildende Studium „Sozialwissenschaftliche Grundbildung“

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

Zeitraum	Modultitel	CP	Modultyp (P/WP/W)
1. Trimester	Einführungsmodul „Individuum und Gesellschaft“	6	P
2. und 3. Trimester	Theoriemodul „Gesellschaft analysieren“	9	P
2. Studienjahr	Projektmodul „Gesellschaft erforschen“	15	P

CP = Credit Points, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul

Anlage 2: Module und Prüfungsanforderungen

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	CP	Modultyp P/WP/W	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
08_SG_01	Einführungsmodul „Individuum und Gesellschaft“	Introductory module „Individuals and Society“	6	P	KP		PL: 2 SL: 0
08_SG_02	Theoriemodul „Gesellschaft analysieren“	Theory module „Society Analysis“	9	P	KP		PL: 3 SL: 1
08_SG_03	Projektmodul „Gesellschaft erforschen“	Project module „Investigating Societies“	15	P	MP		PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer = Kennziffer, CP = Credit Points, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung, PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)